

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau

Diese AGB sind Jardin Suisse konform und werden zwischen Bauherrn und Unternehmer vereinbart. Die individuellen Vereinbarungen, inklusive Leistungsverzeichnisse und Pläne gehen den AGB Jardin Suisse vor.

0 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für alle Arbeiten und Lieferungen des Garten- und Landschaftsbaus, bei der Erstellung von Neuanlagen/Gartenumänderung und für die übrigen landschaftsgärtnerischen Arbeiten und Lieferungen.

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangordnung:

1. Individuelle Vertragsurkunde/Werkvertrag
2. Leistungsverzeichnis mit Angebotspreisen
3. AGB, Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau
4. Pläne, Schnitte
5. Normen in der jeweils gültigen Fassung
 - a. Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/318 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Normen SIA 118 vor
 - b. SIA 118
 - c. SIA 118/318
 - d. Übrige Normen der SIA
 - e. Übrige Normen anderer Fachverbände
6. Schweizerisches Obligationenrecht

1 Werkvertrag

1.1 Abschluss

Der Werkvertrag wird durch bevorzugt schriftlich, kann aber auch mündlich, Vereinbarung oder durch entsprechendes Handeln, insbesondere mit dem Beginn der Ausführung der entsprechenden Arbeit, abgeschlossen.

1.2 Ausschreibung / Leistungsverzeichnis

Der Bauherr erhält bei der Ausschreibung grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen.

1.3 Angebot

Das Angebot des Unternehmers bleibt, sofern im Angebot keine andere Frist statuiert wird, während 6 Monaten nach Einreichung verbindlich.

Bei Terminverpflichtungen von relevanten Baustoffen und Pflanzen ist die Beschaffungsdauer zu berücksichtigen.

1.4 Urheberrecht

Durch den Unternehmer erstellte Ausschreibungs-, Projekt- und Planungsunterlagen sind zu entschädigen, falls diese ohne Erteilung eines Auftrages vom Auftraggeber weiter genutzt werden. Es werden 10 % der voraussichtlichen Auftragssumme gemäss Plangrundlage oder der Leistungsbeschreibung in Rechnung gestellt.

1.5 Toleranzen Offerten

Die Bezeichnung des Angebots auf dem Deckblatt ist massgebend.

- Richtofferte / Vorprojekt (Genauigkeit: 20%), ist eine Grobschätzung.
- Offerte (Genauigkeit: Neuanlage 10% Umänderung 15%), ist ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit sämtlichen Material- und Einheitskosten.
- Nachtragsofferte (Genauigkeit: 15%) ist ein detailliertes Leistungsverzeichnis, welches die nachträglichen Kundenwünsche nach dem Vertragsabschluss sowie während der Ausführung enthält.

1.6 Pflichten der Vertragspartner

Durch den Werkvertrag oder durch entsprechendes Handeln, verpflichten sich der Unternehmer zur Erstellung eines Werkes und der Bauherr zur Leistung einer Vergütung. Unternehmer und Bauherr sind verpflichtet den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

1.6.1 Pflichten des Unternehmers

- Der Unternehmer ist verpflichtet, die bestellte Ware/Arbeiten nach sämtlichen Normen der Norm SIA sauber und korrekt zu verbauen/auszuführen.
- Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsschichten, Pflanzen und bestehenden Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Bauherrn unverzüglich zu melden.
- Der Unternehmer gibt dem Bauherrn auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und Qualität des eingebauten Bodenmaterials.
- Der Unternehmer legt dem Bauherren Rechenschaft ab über die Verwendung von bauseits vorhandenen Materialien.

1.6.2 Pflichten des Bauherrn

- Erforderliche Ausführungsunterlagen, Werkpläne und dergleichen werden dem Unternehmer zur Verfügung gestellt. Sind keine Unterlagen vorhanden, kann der Unternehmer auf Kosten des Bauherrn diese in Auftrag geben.
- Der Bauherr überprüft die gelieferten Materialien und Pflanzen auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendung und protokolliert allfällige Mängel nach bestem Wissen und Gewissen. Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

2 Vergütungsregelungen

2.1 Leistungen

Die Leistungen, die zur fachgerechten Ausführung des Werkes gehören, werden im Werkvertrag festgehalten.

2.2 Vergütungsarten

Für die Vergütung der Leistungen des Unternehmers sollen nach Möglichkeit Einheitspreise, Globalpreise oder Pauschalpreise vereinbart werden. Für bestimmte Leistungen (vgl. 2.3) können Regiepreise abgemacht werden.

Einheitspreis:	Einzelne Leistungen, Stückzahlen (Einheitspreisvertrag)
Global- oder Gesamtpreis:	Gesamtpreis für eine einzelne Leistung.
Pauschalpreis:	einen Werkteil oder ein gesamtes Werk (Gesamtpreisvertrag).
Richtpreis:	Schätzung der Kosten für bestimmte Regiearbeiten (Kostenvoranschlag).
Regiepreis:	Preis nach Aufwand (siehe Punkt 2.3.)
per Preis:	Optionen oder Varianten, die nicht im Angebot oder im Vertrag inbegriffen sind, jedoch gegen Vergütung zusätzlich bestellt werden können.

Die Preise beziehen sich auf die vereinbarten Arbeitsleistungen und Lieferungen gemäss Werkvertrag und unter der Voraussetzung, dass die Ausführung gemäss vereinbarten Etappen erfolgt. Darüberhinausgehende Leistungen und Lieferungen werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und nach den aktuell üblichen Tarifen und Preislisten berechnet. Der Leistungsumfang (inbegriffene/nicht-inbegriffene Leistungen) bestimmt sich dabei nach Ziffer 2 der SIA-Norm 118/318.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten zudem folgende Bestimmungen:

- Bau- und Terrainaufnahmen, technische Berechnungen, Pläne und Skizzen werden gesondert berechnet gemäss Tarif „Jardin Suisse“ für gärtnerische Projektierungs- und Beratungsarbeiten.
- Für Pflanzenlieferungen sind die Referenzpreislisten von Mitgliedern Jardin Suisse massgebend.
- Bei Extra-Qualität von Materialien oder bei persönlicher Auswahl der Pflanzen durch den Kunden bleiben Preisänderungen vorbehalten.
- Werden Materialien bauseits geliefert, so hat der Unternehmer das Recht, die Lohnansätze für die Verarbeitung dieser Materialien um 15% zu erhöhen.

2.2 Vergütungsarten

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (Rohplanarbeiten, Umänderungen usw.) werden im Interesse von Bauherrschaft und Unternehmer in Regie gegen täglich erstellten Rapport ausgeführt. Die Abgabe der Rapporte und Lieferscheine erfolgt periodisch, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Spätestens mit der Schlussrechnung werden die Unterlagen dem Bauherrn übergeben. Ohne gegenläufige Vereinbarung gelten folgende Grundsätze:

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin oder Lieferwerk. Die Auflade- und Zufahrtskosten werden separat verrechnet.

- Die Benützung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Auswärtszulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
- Gebühren für die Benützung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden gesondert verrechnet.
- Der Unternehmer haftet nur für unter seiner Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft, aber nicht im Rahmen von unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung.
- Beanstandungen und Mängelrügen wegen fehlerhaften Materiallieferungen und/oder Schäden am gelieferten Material sind innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Angabe der Mängel anzubringen (Siehe auch Punkt 1.5.2 Pflichten Bauherrn).

2.3 Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit- Maschinen und Materialaufwand sich im Voraus nur schwer bestimmen lassen (Gartenunterhaltsarbeiten, Rohplanarbeiten, Umänderungen usw.) werden im Interesse von Bauherrschaft und Unternehmer in Regie gegen täglich erstellten Rapport ausgeführt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten zudem folgende Bestimmungen:

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin oder Lieferwerk. Die Auflade- und Anfahrskosten werden separat verrechnet.
- Die Benützung von Handwerkzeug (keine Maschinen) ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeittransporte werden separat verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
- Gebühren für die Benützung von öffentlichem oder privatem Grund, für die Ablagerung und Deponie, für Installationen, Signalisation, Beleuchtung und Wasser werden gesondert abgerechnet.
- Der Unternehmer haftet nur für die unter seiner Leitung ausgeführten Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft aber nicht im Rahmen von und unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung (siehe Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung).
- Beanstandungen und Mängelrügen wegen fehlerhafter Materiallieferungen und / oder Schäden am gelieferten Material sind innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Angabe der Mängel anzubringen (Siehe auch Punkt 1.5.2 Pflichten Bauherrn).

2.4 Vergütungen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Schneefall, Eisbildung oder Frost)

- Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern,
- oder zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen,
- oder die Bodenverhältnisse verschlechtern und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren,

so hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenen Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Über die Höhe der zusätzlichen Vergütung verständigen sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall. Kommt es zu keiner Verständigung, so setzt der Richter auf Klage des Unternehmers die zusätzliche Vergütung fest.

2.5 Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat der Unternehmer in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

3 Beststellungsänderung

3.1 Änderungsrecht des Bauherrn

Bei Einheitspreisverträgen kann der Bauherr vom Unternehmer verlangen, Leistungen aus dem Werkvertrag auf andere Art, in grösseren oder kleineren Mengen oder überhaupt nicht auszuführen. Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, kann der Bauherr ebenfalls ausführen lassen. Bedingung für alle Beststellungsänderungen ist, dass sich der Gesamtcharakter des Werkes nicht verändert. Vereinbarte Leistungen, auf welche der Bauherr verzichtet, dürfen nicht von Dritten ausgeführt werden.

Gesamtpreisverträge können nur in Ausnahmefällen und in schriftlicher Form geändert werden. Beststellungsänderungen müssen frühzeitig bekanntgegeben werden. Der Unternehmer hat Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Fristen. Vorfabrizierte Spezialanfertigungen wie Brunnen, Pflanzgefässe, Holzroste, Bodenplatten usw. können nicht retourniert werden, falls der Bauherr diese nach Vertragsunterzeichnung nicht mehr oder in anderer Ausführung wünscht. Bereits bestellte handelsübliche Fertigprodukte wie Gartenplatten, Verbundsteine usw. die nach Vertragsunterzeichnung vom Bauherrn abbestellt werden, können nur unter Verrechnung der Umtriebe wie Transportkosten, Administration, Wertminderung, retourniert werden.

3.2 Vergütungsregelung bei Beststellungsänderungen

Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Beststellungsänderung nutzlos werden, sind dem Unternehmer zu entschädigen.

4 Bauausführungen

4.1 Fristen

Die Arbeiten müssen bis zum im Werkvertrag vereinbarten Terminen ausgeführt sein. Bauherr und Unternehmer haften gegenseitig für allfällige Schäden, Fristüberschreitungen, die sie Selbstverschulden. Verzögert sich die Ausführung in Folge Schlechtwetter, Lieferverzögerungen von Spezialanfertigungen (Gefässe, Wasseranlagen, Pergola usw.) trägt der Unternehmer keine Konsequenz.

4.2 Ausführungsunterlagen

Der Bauherr stellt dem Unternehmer die Ausführungsunterlagen und Baustofflisten rechtzeitig zur Verfügung, um einen optimalen Bauablauf zu gewährleisten.

4.3 Schutz- und Fürsorgemassnahmen

Der Unternehmer trifft bis zur Abnahme die gesetzlich vorgeschriebenen und nach Erfahrung gebotenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen, Eigentum des Bauherrn und Eigentum Dritter.

4.4 Absteckung

Der Bauherr nimmt die Vermessung der Hauptachsen, Baulinien und Grenzabstände vor und markiert die Nivellierungs-Fixpunkte. Die für das Werk notwendigen Absteckungen übernimmt der Unternehmer.

4.5 Bauplatz und Zufahrt

Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt der Unternehmer.

Dem Bauherrn gehören Aushub- und Abbruchmaterial. Wird ein Abtransport auf die Deponie des Unternehmers vereinbart, geht das Material ohne Entschädigung an den Unternehmer über.

4.6 Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungen werden vom Unternehmer erstellt. Die Einrichtungen werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften betriebsbereit gehalten während der Arbeitsausführung.

4.7 Energie, Wasser, Abwasser

Der Bauherr sorgt dafür, dass dem Unternehmer die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.

4.8 Werkstoffe

Die Werkstoffe müssen qualitativ gut beschaffen sein und den gestellten Anforderungen, bzw. bei Fehlen solcher, den anerkannten Normen entsprechen.

Schreibt der Bauherr bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen etc.) und/oder Lieferanten vor, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind. Schreibt der Bauherr jedoch offensichtlich ungeeignete Werkstoffe und/oder Lieferanten vor, die offensichtlich nicht im Stande sind, mängelfreien Werkstoff zu liefern, so muss der Unternehmer den Bauherrn ausnahmsweise abmahnen.

4.9 Muster

Der Unternehmer liefert dem Bauherrn auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Entstehen dabei für den Unternehmer Kosten, die das übliche Mass überschreiten, werden diese vom Bauherrn vergütet. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

4.10 Materialvorräte

Der Unternehmer beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Materialien. Der Bauherr bevorschusst den Kaufpreis und übernimmt allfällige Lagerungskosten.

4.11 Unterakkordanten

Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen.

Falls der Bauherr die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Mängel, die der vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat. Schreibt der Bauherr dem Unternehmer jedoch einen Unterakkordanten vor, der offensichtlich nicht im Stande ist, ein mängelfreies Werk herzustellen, weil ihm offensichtlich die nötigen Fachkenntnisse, technischen Gerätschaften oder Hilfsmittel, personelle Ressourcen etc. fehlen, so muss der Unternehmer den Bauherrn ausnahmsweise abmahnen.

4.12 Leistungsausschlüsse

Sofern nicht ausdrücklich mit dem Unternehmer vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht Gegenstand der Vereinbarung und gesondert zu vergüten:

Reinigung und Pflege, Wartung und Kontrolle des Werkes nach der Bauabnahme.

5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten

5.1 Ausmassbestimmungen

Die Mengen der erbrachten Leistungen werden, je nach Vereinbarung, nach dem tatsächlichen oder dem plangemässen Ausmass berechnet.

5.2 Akontozahlungen

Bei Vertragsunterzeichnung und/ oder Baubeginn ist der Unternehmer berechtigt, dem Bauherrn eine Akontorechnung von 30% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Bei der Ausführung von gärtnerischen Bauten ist der Unternehmer berechtigt, monatliche oder periodische Akontozahlungen im Umfang von 90% der erbrachten Leistungen und Lieferungen zu verlangen.

- Die Akontozahlungen erfolgen gemäss der Zahlungskonditionen des Werkvertrages/Auftragsbestätigung. Falls nichts anderes bestimmt ist, ist die Zahlung innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- Allfällige falsche Abzüge werden bei der Schlussrechnung nachbelastet, sofern die entsprechenden Anzahlungen und Akontozahlungen gemäss Zahlungsfristen nicht überwiesen worden sind.
- Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet
- Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten behalten sich der Unternehmer vor, Verzugszins geltend zu machen.

5.3 Regiepreise

Regiearbeiten werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungen müssen innert 30 Tagen rein netto ohne Rückbehalt erfolgen.

- Die Mehrwertsteuer ist in den Regiepreisen nicht enthalten. Sie wird in Angeboten und Abrechnungen offen ausgewiesen.
- Für Regiearbeiten werden in der Regel keine Rabatte gewährt.
- Wurde in einem Werkvertrag ein Preisnachlass auf dem Abrechnungsbetrag vereinbart, so gilt dieser nur nach ausdrücklicher Vereinbarung auch für Regiearbeiten.

5.4 Rückbehalt

Der Rückbehalt dient dem Bauherrn als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung des Unternehmers bis zur Abnahme des Werks. Der Rückbehalt beträgt 10% des Leistungswertes, sofern dieser unter SFr. 200'000.- liegt. Wird dieser Betrag überschritten, beläuft sich die Summe des Rückbehaltes auf 5%, mindestens jedoch auf SFr. 20'000.-. Fällig wird der rückbehaltene Betrag entweder bei Abnahme des Werkes und der Übergabe der Schlussrechnung oder der bei der Leistung einer gleichwertigen Sicherheit (z.B. Baugarantievericherung).

5.5 Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung des Unternehmers ist eine Aufstellung sämtlicher erbrachten Leistungen und der bereits geleisteten Vergütungen. Wurde nichts anders vereinbart, erfolgt sie aufgrund des tatsächlichen Ausmasses. Die Schlussabrechnung ist innert 10 Tagen zu prüfen und gemäss Zahlungskonditionen zu bezahlen. Wurde die separate Rechnungsstellung für Regiearbeiten unterlassen, werden diese Leistungen mit der Schlussrechnung abgerechnet.

Wird nichts anders vereinbart, gilt das Werk durch Begleichung der Schlussabrechnung als abgenommen.

6 Abnahme des Werks und Mängelhaftung

6.1 Abnahme

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Bauherrn über. Wird das Werk vom Bauherrn in Gebrauch genommen, gilt es als abgenommen. Die Abnahme wird von Bauherrn und Unternehmer gemeinsam durchgeführt. Auf Verlangen kann die Abnahme schriftlich per Abnahmeprotokoll ausgeführt werden. Die Abnahme kann ebenfalls stillschweigen erfolgen (begleichen der Schlussrechnung). Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme oder der in betriebsnahe einzelner Werkteile zu laufen.

Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar.

Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt unmittelbar nach der Arbeitsbeendigung.

Bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt. Der Deckungsgrad der Rasen- oder Wiesenflächen muss nach dem ersten Schnitt im Minimum 50% aufweisen. Steine welche grösser als 50x50x30mm sind, sind zu entfernen. Lückenhaftes und/oder Unkraut Wachstum kann nicht als Mangel geltend gemacht werden.

6.2 Mängelhaftung

Der Unternehmer leistet Gewähr, dass sein Werk mängelfrei ist und haftet dafür.

Bauwesen und Bauherrenhaftpflichtversicherung
(Sache des Bauherrn).

- Deckt alle weiteren Risiken ab, die nicht über Sach- und Haftpflichtversicherungen der am Bau beteiligten Unternehmer gesichert sind.
0.5% der Auftragssumme.

10 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers. Die AGB der Baumann Gartenbau und Unterhalt AG werden mit den jeweiligen Werkverträgen abgegeben und können jederzeit auf www.baumanngartenbau.ch abgerufen werden.

Ort, Datum

.....

Bauherrschaft - Objekt

.....

.....

Unterschrift/en Bauherr

.....

Unterschrift Unternehmer

.....

Im Falle eines Werkmangels stehen dem Bauherrn gegenüber dem Unternehmer die Mängelrechte gemäss Art. 169 SIA-Norm 118 zur Verfügung (Nachbesserungs-, Minderungs-, Wandelungs- und Schadenersatzrecht). Hinsichtlich der Haftung des Unternehmers für von ihm verursachte Mangelfolgeschäden gilt folgendes: Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden haftet er unbeschränkt. Bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer für Personenschäden unbeschränkt,

für Sachschäden maximal für Beträge bis zur Höhe der Vertragssumme. Für alle übrigen Mangelfolgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen.

Den Unternehmer trifft hinsichtlich der Weisungen des Bauherrn, des vom Bauherrn angewiesenen Bau- oder Pflanzgrundes oder von ihm zur Verfügung gestellten Werkstoffes oder sonstiger Umstände aus der Sphäre des Bauherrn keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht. Ist eine Weisung des Bauherrn jedoch offensichtlich fehlerhaft, ist der von ihm angewiesene Baugrund oder zur Verfügung gestellte Werkstoff offensichtlich untauglich oder liegen andere Umstände aus der Sphäre des Bauherrn vor, die offensichtlich zu einem Werkmangel führen, so muss der Unternehmer den Bauherrn ausnahmsweise abmahnen.

Falls ein Werkmangel auf ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet der Unternehmer nicht. Das Nebenunternehmerisiko hat der Bauherr zu tragen.

Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt der Unternehmer für die maximale Dauer von zwei Jahren und nur, falls er für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen ebenfalls beauftragt ist.

Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Mängel durch Elementarereignisse.
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch den Unternehmer ausgeführt wurden.
- Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen, auch wenn diese vom Unternehmer verbaut wurden (z.B. Pflanzen, Plattenbeläge usw.).
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden.
- Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen
- Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten.
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht vom Unternehmer geliefert wurde
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt.
- Der Eintrag von Flugsamen.
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Bauherr trotz Abmahnung bestanden hat.
- Kosten durch unsachgemässe Pflege des Werkes durch den Bauherrn oder Dritte, welche nicht vom Unternehmer beauftragt wurden, werden ausbedungen.

6.3 Verjährung

Mit dem Tag der Abnahme des Werkes beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

Für die folgenden Arbeiten gilt eine zweijährige Verjährungsfrist, innert welcher die Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen sind:

- Sämtliche Pflegearbeiten bei Rasen, Wiesen, Riede und dergleichen gemäss NPK 184 D/09, 200.
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Dauerbepflanzungen gemäss NPK 184 D/09, 300.
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Wechselflorbepflanzungen und Kübelpflanzen gemäss NPK 184 D/09, 400;
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Gewässern und Brunnenanlagen gemäss NPK 184 D/09, 700.
- Sämtliche externe Utensilien/Bauteile (Rasenrobotern, Bewässerungsanlagen, Beleuchtungen etc sofern diese in der Garantie der Hersteller/Lieferanten liegen.

Für die übrigen Gärtnerwerke gilt die Verjährungsfrist von fünf Jahren. Während der ersten zwei Jahre kann der Bauherr auftretende Mängel jederzeit rügen. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge, während der ersten zwei Jahre besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Bauherr, der einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.

Nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist sind die Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

7. Urheberrecht

Das Urheberrecht des Werkes verbleibt beim Beauftragten. Er bewahrt die wesentlichen Unterlagen während 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages in geeigneter Form auf. Sein Werk kann er unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen.

8 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

7.1 Rücktrittsrecht

Der Bauherr kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung des Unternehmers vom Vertrag zurücktreten.

Der Unternehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bauherr seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnungen und ansetzen einer Nachfrist nicht leistet.

Es besteht keine Verpflichtung eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

9 Versicherungen

Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritter/ Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Unternehmer ist für folgende Leistungen versichert:

- Personenschaden pro Person und Ergebnis
SFr. 5'000'000.-
- Sachschaden pro Ereignis
SFr. 5'000'000.-